

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18602/117-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-161.005/0001-IV/ST2/2018	Dr. Josef Gundacker	14171	18. September 2018	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. September 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z 7):

Radfahrstreifen werden im Unterschied zu Geh- und Radwegen nicht durch Verkehrszeichen kundgemacht. Ein Radfahrstreifen ist als solcher nur durch entsprechende Bodenmarkierungen erkennbar und abgegrenzt.

Durch den Wegfall der Anbringungsverpflichtung der Schriftzeichenmarkierung „Ende“ ist nicht mehr eindeutig feststellbar, wo ein Radfahrstreifen und die damit verbundenen Ge- und Verbote enden.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

2. Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z 12a):

Es erscheint zweckmäßig zur Kennzeichnung der Radfahrüberfahrt in Kombination mit einem Schutzweg ein passendes Hinweiszeichen in die StVO aufzunehmen.

3. Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 5):

Zur Klarstellung sollte der letzte Satz „Das Reißverschlussystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen auftreten“ insoweit ergänzt werden, als dies in Bezug auf das Ende eines Radfahrstreifens auftritt.

4. Zu Z. 5 (§ 19 Abs. 5):

Die vorgesehene Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

5. Zu Z. 6 (§ 19 Abs. 6a):

Bei der beabsichtigten Regelung bleibt die Frage des Vorranges beim Verlassen eines durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten Rad- oder Geh- und Radweges offen. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

6. Zu Z. 7 (§ 38 Abs. 5a und 5b):

Im Hinblick darauf, dass „rechts abbiegen trotz roten Lichts“ nur „zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen“ vorgesehen werden darf, sollte ein zeitlicher Rahmen für die höchstzulässige Dauer und Evaluierung solcher Untersuchungen festgelegt werden.

7. Zu Z. 10 (§ 68 Abs. 1):

Die Beschränkung des Radstandes der Fahrräder auf Gehsteigen erscheint in Anbetracht von sehr langen Lastenfahrrädern, die Probleme bei der Kurvenfahrt auf Radwegen haben können, erforderlich.

In der RVS 03.02.13 (Radverkehr) sind Breiten der mehrspurigen Räder von bis zu 0,9 m berücksichtigt; dies bedeutet, dass bei der Erhöhung der zulässigen Breiten von 0,8 m auf 1,0 m eine Unterdimensionierung vieler bestehender Radverkehrsanlagen im Bestand in Kauf genommen wird. Es wäre daher günstig, die höchstzulässigen Breiten lediglich auf 0,9 m zu erhöhen.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

